

Merkblatt zu den Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften Dorferneuerungs- und Infrastrukturprojekte

A Vorschriften allgemein

1. Hintergrund

Die Europäische Union sieht bei Zuwendungen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) Vorschriften zur Information und Sichtbarkeit vor. Damit soll der Öffentlichkeit der Beitrag der Europäischen Union zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bekannt gemacht werden.

Für die **Einhaltung der Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften** sind die **Begünstigten (Zuwendungsempfängerin, Zuwendungsempfänger) verantwortlich**. Der Umfang der vorgeschriebenen Maßnahmen bestimmt sich dabei aus den eingesetzten öffentlichen Mitteln der geförderten Investition.

Die Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften betreffen Begünstigte, die nach der Verordnung (EU) 2021/2115 zur Umsetzung des **GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland in Bayern 2023-2027** gefördert werden. Weiterführende Informationen sind auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) zu finden:

<https://s.bayern.de/foerderschilder>

2. Rechtlicher Hinweis

Dieses Merkblatt ist Bestandteil des Zuwendungsbescheids.

B Vorschriften im Einzelnen

1. Verpflichtungen des Begünstigten

Der Begünstigte hat folgende Maßnahmen zu ergreifen:

a) Bei allen geförderten Investitionen

Nach Abschluss der Investition: Besteht seitens des Begünstigten eine offizielle Internetseite und / oder eine entsprechende offizielle Social-Media-Seite (z. B. Instagram, YouTube, Facebook, Twitter, TikTok, Pinterest, Snapchat) mit Bezug zum Fördervorhaben, so sind dort jeweils Informationen über die Investition sowie ein Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union und den Freistaat Bayern entsprechend den Gestaltungsanforderungen nach Nummer 2 dieses Merkblattes zur Verfügung zu stellen.

Als Nachweis dafür ist von dem Begünstigten mit dem Zahlungsantrag ein belegendes Foto oder Screenshot einzureichen.

b) Bei Investitionen mit einer öffentlichen Unterstützung von mehr als 10.000 Euro bis 500.000 Euro

Nach Abschluss der Investition und vor Einreichung des abschließenden Zahlungsantrags: Information der Öffentlichkeit durch die Anbringung **einer Erläuterungstafel mind. im DIN A3-Format** oder einer gleichwertigen elektronischen Anzeige mit Informationen über die Investition, auf der die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union und den Freistaat Bayern hervorgehoben wird.

Die Erläuterungstafel bzw. elektronische Anzeige ist **während der gesamten Zweckbindung** an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort, beispielsweise in Investitionsnähe, im Eingangsbereich des geförderten Gebäudes oder an einer Bekanntmachungstafel der Gemeinde in Projektnähe anzubringen.

Als Nachweis dafür ist von dem Begünstigten mit dem Zahlungsantrag ein belegendes Foto einzureichen.

c) Bei Investitionen mit einer öffentlichen Unterstützung von mehr als 500.000 Euro

In der Bau- und Umsetzungsphase: Information der Öffentlichkeit durch die vorübergehende Anbringung **eines Schildes mindestens im DIN A0-Format** an einer gut sichtbaren Stelle in Investitionsnähe, auf dem die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union, den Bund und den Freistaat Bayern hervorgehoben wird.

Nach Abschluss des Vorhabens und vor Einreichung des abschließenden Zahlungsantrages ist das vorübergehend angebrachte Schild **auf Dauer** (mindestens während der Zweckbindungsfrist) durch eine **Erläuterungstafel im DIN A3-Format** an einer gut sichtbaren Stelle, beispielsweise im Eingangsbereich des geförderten Gebäudes zu ersetzen.

Als Nachweis dafür ist von dem Begünstigten mit dem Zahlungsantrag jeweils ein belegendes Foto einzureichen.

d) Bei Investitionen mit einer öffentlichen Unterstützung von weniger als 10.000 Euro

Für den Fall, dass der Begünstigte auch bei Unterschreitung der 10.000 Euro-Schwelle auf freiwilliger Basis Hinweise auf die EU-Förderung anbringen möchte, wird empfohlen die vorgenannten Sichtbarkeitsvorschriften unter Nummer 2 analog zu beachten.

e) Unterlagen und Kommunikationsmaterial

Auf Unterlagen und Kommunikationsmaterial wie Broschüren, Faltblättern, Mitteilungsblättern, Plakaten, Konzepten, Studien, Informationstafeln, Werbeartikeln, die **zur Durchführung des Vorhabens** für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer bestimmt sind, ist die Unterstützung der Europäischen Union und des Freistaates Bayern in Form einer Erklärung sichtbar hervorzuheben. Diese Verpflichtung gilt unabhängig davon, ob diese Unterlagen und Kommunikationsmaterialien gefördert werden oder nicht.

Als Nachweis ist dafür von dem Begünstigten mit dem Zahlungsantrag eine Kopie der entsprechenden Seite der Veröffentlichung oder ein belegendes Foto einzureichen.

2. Anforderung an die Gestaltung

Erläuterungstafeln bzw. elektronische Anzeigen, Internetseiten und Social-Media-Seiten müssen grundsätzlich **folgende Elemente** umfassen:

- den Text: „*Ein im Rahmen des GAP-Strategieplans Deutschland 2023 – 2027 gefördertes Projekt im Freistaat Bayern*“
- die Bezeichnung des Projekts (Vorhabentitel)
- die Wort-Bild-Marke der EU:



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

- die Wort-Bild-Marke des StMELF:

Gefördert durch



**Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus**

- den Namen des Förderprogramms: „*Dorferneuerungs- und Infrastrukturprojekte*.“

Ergänzende Hinweise und Regelungen:

- Bei der **Erläuterungstafel** bzw. elektronischen Anzeige werden diese erforderlichen Gestaltungselemente durch folgende Druckvorlage des StMELF bereits erfüllt (siehe dazu auch Nummer 3):



Die Erläuterungstafel im DIN A3-Format eignet sich als Druckvorlage bis zum Format DIN A0. Mit dieser fertigen Vorlage sind die Gestaltungsanforderungen für das Schild erfüllt.

- Bei **Internetseiten/Social-Media-Seiten** sind **zusätzlich** noch das **Ziel** der Förderung und die mit dem Projekt erzielten **Ergebnisse** zu nennen (z.B. die geschaffenen Orts-, Dorfstraßen, Hofzufahrten, Verbindungswege, Dorfplätze, Dorfweihen oder Abbruch von Gebäuden). Das Ziel und die Ergebnisse sind zusammen mit einer Abbildung der ausgefüllten Erläuterungstafel, als Foto oder Screenshot oder über eine direkte Verlinkung auf diese Tafel an geeigneter Stelle zu veröffentlichen. Geeignete Stelle wäre z.B. die Startseite selbst oder die Startseite mit gut sichtbaren weiterführenden Hinweisen auf das geförderte Projekt über spezielle Register oder Symbole o.ä. (z. B. „EU-Förderung“, „Unsere Förderer“, EU-Flagge).
- Bei **Unterlagen und Kommunikationsmaterial** ist grundsätzlich folgender Förderhinweis (Förderlogoleiste und Erläuterungstext) erforderlich:



Ein im Rahmen des GAP-Strategieplans Deutschland 2023 – 2027 gefördertes Projekt im Freistaat Bayern

- Außer bei den Erläuterungstafeln kann im Einzelfall in Absprache mit der Bewilligungsbehörde von den o.g. Gestaltungsanforderungen abgewichen werden und z. B. das Logo des Freistaates Bayern oder des Bundes der Wort-Bild-Marke entfallen (z. B. Platzmangel oder aus Designgründen).

Hinweise zu der zu verwendenden Schriftgröße, -art und -farbe sowie auf die Gestaltung der Logos und Embleme sind im Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 der Kommission vom 21. Dezember 2021 und in der Operativen Leitlinie für Empfänger/-innen von EU-Fördermitteln (März 2021) zu finden.

3. Herstellung der Erläuterungstafeln/elektronischen Anzeige/Erklärung

Die **Erläuterungstafeln** nach Nummer 1 Buchstabe b) und c) sind von dem Begünstigten selbst zu erstellen bzw. bei einer Druckerei oder einem Schilderhersteller in Auftrag zu geben.

Ausgaben für die Herstellung und Beschaffung der Erläuterungstafeln, der elektronischen Anzeige und der Erklärung sind zuwendungsfähig.

4. Dauer der Veröffentlichung

Die **Erläuterungstafeln** oder die **elektronische Anzeige** nach Nummer 1 Buchstabe b) und c) sind **während der gesamten Zweckbindung** anzubringen. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Abschlusszahlung an den Begünstigten und beträgt bei Bauten und baulichen Anlagen **12 Jahre** und bei sonstigen geförderten Gegenständen **5 Jahre**. Gleiches gilt für die Veröffentlichung auf einer **Internetseiten/Social-Media-Seiten** entsprechend Nummer 1 Buchstabe a) dieses Merkblattes.

5. Einsatz der Wort-Bild-Marken und Logos

Die Wort-Bild-Marken und Logos (EU, Freistaat Bayern) dürfen nur im Zusammenhang mit den Erläuterungstafeln, elektronischen Anzeigen, Internetseiten, Social-Media-Seiten, Druckerzeugnissen, Werbepublikationen und elektronischen Medien verwendet werden.

Bei Verwendung anderer Logos außer den Wort-Bild-Marken der EU und des Freistaates Bayern dürfen andere Logos nicht höher und breiter sein als die EU-Flagge.

6. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen sind:

- Art. 123 Absatz 2 Buchstabe j) der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 (GAP-Strategiepläne).
- Art. 6, Anhang II und Anhang III, Ziffer 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 der Kommission vom 21. Dezember 2021.
- Verwendung des EU-Emblems im Zusammenhang mit EU-Programmen 2021-2027; Operative Leitlinien für Empfänger/-innen von EU-Fördermitteln (März 2021).
- Leitfaden zur Gestaltung der Hinweise für GAK-Förderprojekte lt. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes 2023 ff.

Ein **Verstoß** gegen diese Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften kann Sanktionen bis hin zum Förderausschluss zur Folge haben.

7. Ansprechpartner

Für weitere Informationen und Fragen können Sie sich an die für Sie zuständige Bewilligungsbehörde wenden.

Die Anschrift der zuständigen Behörde sowie Ihre Ansprechpartnerin / Ihr Ansprechpartner sind im Zuwendungsbescheid zu finden.

Nähere Informationen finden Sie im Internet auch unter www.landentwicklung.bayern.de